

Groß Wartenberges Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für März 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 18

Mittwoch, den 4. März

1925

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Dominiums Mittel Langendorf amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

1. Sperrbezirk.

Der Gutsbezirk Mittel Langendorf bildet einen Sperrbezirk.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Anordnungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen, Schafe) und Schweine in diesem Bezirk unterliegen der Stallsperrre.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Eingängen der Seuchengehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist im gesamten Sperrbezirk so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde des Sperrbezirks sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Warnung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Holztafel mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“

mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen.

Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: „Unbefugten ist der Eintritt verboten“ anzubringen.

Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den im Sperrbezirk gelegenen Orten Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

8. Die Einfuhr von Klauenvieh in die gesperrten Bezirke ist verboten.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die gesperrten Bezirke ist verboten, das gleiche gilt hinsichtlich von Rindviehfuhrwerken.

10. Dünger, Streu und Jauche dürfen aus verseuchten Gehöften nur mit Pferdegespann und nur dann aufs Feld gefahren werden, wenn öffentliche Wege nicht berührt werden.

Der Dünger ist mehrmals täglich mit Kalkmilch zu begießen.

Die Ausfuhr von Dünger, Streu und Jauche aus unverseuchten Gehöften mittels Pferdegespann ist auf öffentlichen Wegen, soweit zur Ueberstellung notwendig, gestattet.

11. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten. Als gekocht ist diejenige Milch anzusehen, welche auf 100 Grad Celsius erhitzt oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und diejenigen Teile der Milch, welche beim Käse zurückbleiben sowie auf Mollen,

dagegen wird der Betrieb von Butter und Käse von dieser Maßnahme nicht betroffen.

12. Das Decken von Röhren durch Bullen aus anderen Gehöften wird verboten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die Gemeindebezirke Bangendorf und Otto Bangendorf und die Gutsbezirke Ober Bangendorf und Otto Bangendorf zugewiesen werden.

Für dieses gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe) aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, besonders auch auf den Breslauer Schlachtviehmarkt ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten.
3. Das Treiben von nicht eingespanntem Klauenvieh auf öffentlicher Straße ist verboten, desgleichen das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarksgrenzen hinaus.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne meine Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes über die Seuchenfreiheit der auszuführenden Tiere, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes wird von der Zuführung von mir vorher telegraphisch auf Kosten des Versenders benachrichtigt werden. Der vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Schlachtortes bedarf es nicht weiter. Das Vieh darf nur auf Wagen transportiert werden, welche nach Gebrauch ebenso wie die gebrauchten Geräte sorgfältig zu desinfizieren sind.

Alle Sammelmolkereien innerhalb des Kreises d. h. Molkereien, in denen Milch aus mehr als einem Viehbestande verarbeitet wird, dürfen Milch, (Magermilch, Buttermilch und Molken) nur nach Abkochen abgeben.

Der Abkochen ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90 Grad Celsius gleichzurechnen.

Die Abgabe von Milch und Molkereirückständen zum Verfüttern an das Vieh der Sammelmolkerei bzw. des Inhabers und Verwalters ist nur unter gleichen Bedingungen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 74 ff des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mk. bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausfuhr von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnungen in ortstüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 2. März 1925.

Verfügungsberechtigt über Volksschulräume.

Die Entscheidung über die Vergabe von Volksschulräumen zu anderen Zwecken als zu denen des öffentlichen Unterrichts unterliegt zunächst grundsätzlich der Selbstverwaltung der Schulverbände (Schulunterhaltungsträger). Es haben also die Gemeindebehörden oder gegebenenfalls die Schulvorstände zu entscheiden. Wollen die Schulverbände Schulräume zu solchen anderen Zwecken zur Verfügung stellen, ist dazu jedoch die vorgängliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. In erster Linie haben also die Schulverbände zu beschließen. Rehen diese aber ab, so ist keine Möglichkeit zu einem staatlichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Schulverbände gegeben.

Groß Wartenberg, den 27. Februar 1925.

Der Landrat von Reinersdorf.

Alles

was Sie
zur

Viehpflege und Landwirtschaft

brauchen, laufen Sie gut in der:

Adler-Drogerie

Theodor Wielcarsti.



Henko
Henkel-Wasch- und Bleich-Soda



spart Seife und Seifenpulver!
Mitverwendung von Henko bei der
Wäsche verbilligt das Waschen.
Vorzügliches Zirweschmittel!



Artikel für Kranken-
& Gesundheitspflege.

Adler-Drogerie
Theodor Mielcarzki

Schwerer Oldenburger Hengst

Elsko

deckt für 20 Mt. und 1. Mt. Stallgeld.

Gutsverwaltung Neu Stradam.

Milch-Centrifugen
Nähmaschinen

werden in eigener Werkstatt sachgemäß repariert unter
Verwendung von Original Ersatzteilen zu Fabrikpreisen.

Große Auswahl neuer Maschinen
sowie Ersatzteilen am Lager.

A. Krolifowski, Konstadt D/S.
Kreuzburgerstr. 24 (am Viehmarkt). Fernruf 102
Sonnabend Gesch. geschlossen

Wenn Buchstaben schwimmen

u. das Lesen Ihnen schwer fällt, kommen Sie zu mir

Optiker Garai, Breslau, Albrechtstr. 4.

Fachmann seit 1877.

Verschiedene Arten

Kalender

für 1925

mit Angabe der Märkte

sind vorrätig

W. Grosse's Buchhandlung.

Handarbeiten

nach **Beyer's Büchern** das
ist heut' die Lösung für jede Frau!

Verlangen Sie ausführliche Prospekte und treffen
Sie Ihre Auswahl. Wir empfehlen besonders:

Kreuzstich, 3 Bände / Ausschitt-Stickeret / Strick-
Arbeiten / Klöppeln, 2 Bd. / Weißstickeret, 2 Bd.
Sonnenspitzen / Kunst-Stricken, 2 Bd. / Hohlraum u.
Leinendurchbruch / Das Bildbuch / Häkel-Arbeiten,
4 Bd. / Handanger-Stickeret / Schiffchen-Arbeiten,
2 Bd. / Buntstickeret, 3 Bd. / Buch d. Puppenkleidung

Preis je Bm. 1.50

Ausführliches
Verzeichnis
umsonst!



Aber
60 verschiedene
Bände!

Überall zu haben oder

unter Nachnahme vom

Verlag Otto Beyer, Leipzig-T.

Personal-Ausweis

für den kleinen Grenzverkehr

ist vorrätig in

W. Grosse's Buchdruckereien

Groß Wartenberg und Reichenberg.

Unser seit 56 Jahren ununterbrochen und mit unbedingter Zuverlässigkeit erscheinender

Gross Wartenberger Stadt- und Kreisbote

bietet den Lesern die Gewähr, prompt und zuverlässig über alles Nötige und Wissenswertes unterrichtet zu werden. Politische Nachrichten, aus berufener Feder stammende Zeitartikel orientieren

Dreimal wöchentlich

über alle Fragen der inneren und äußeren Politik.

Sein **Hauptaugenmerk** richtet unser Groß Wartenberger Stadt- und Kreisbote auf die

Berichterstattung aus Stadt und Kreis Groß Wartenberg.

Ueber alle freudigen und traurigen Ereignisse, über alle Maßnahmen städtischer und Kreisbehörden seine Leser ausreichend und von höherer Warte aus zu unterrichten, sieht er in seiner Eigenschaft als wahres

Heimatblatt

als seinen Hauptzweck, seine Hauptaufgabe an.

Für die Frauenwelt

bringt der „Bote“ einen gediegenen Roman und viel Unterhaltendes aus aller Welt; die gediegene, reich mit Bildern ausgestattete, auf gutem Papier gedruckte achtseitige

Beilage „Wort und Bild“ ist der Liebling der Leserschaft.

Unsere vaterlandsliebende Kreisbevölkerung soll in unserem Blatte die Widerspiegelung ihrer Gesinnung

abseits von jedem Parteigetriebe

finden; niemand soll sich in seinen Gefühlen, sowohl nach politischer Zugehörigkeit hin, wie in religiöser Beziehung durch den Inhalt unseres Blattes verletzt fühlen.

Der Landwirt findet darin die **Breslauer Produkten- u. Schlachtviehmarktnotizen**, die ihn über die Preise seiner Erzeugnisse unterrichten.

Bei dreimal wöchentlichem Erscheinen kostet der Groß Wartenberger Stadt- und Kreisbote einschließlich der Sonntagsbeilage Wort und Bild nach wie vor nur

80 Pfennig monatlich.

Bestellungen nimmt für März auch von auswärts die Geschäftsstelle noch jederzeit entgegen.

Groß Wartenberg, den 3. März 1925.

Geschäftsstelle des Gr. Wartenberger Stadt- u. Kreisboten.

Wir suchen an allen Orten des Kreises Berichterstatter, die den üblichen Sätzen entsprechendes Honorar erhalten.